

Geringfügige Beschäftigung – Umfang, Struktur und Folgen

Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere die sogenannte „geringfügige Beschäftigung“, sind immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Die Kernpunkte der Kontroverse sind sozial- und frauenpolitischer sowie fiskalischer Natur. Weitere Aspekte sind wettbewerbs- und arbeitsmarktpolitischer Art. Im vorliegenden Beitrag steht die Erörterung der sozial- und frauenpolitischen Dimension im Vordergrund. Die Ausführungen konzentrieren sich daher auf die in diesem Kontext besonders relevante Form sozialversicherungsfreier Tätigkeit, die „geringfügige Beschäftigung“. Hier kumulieren die Probleme der unzureichenden sozialen Absicherung von Teilzeitarbeit, von der vorrangig Frauen betroffen sind.

Der Begriff „geringfügige Beschäftigung“ ist im Sozialgesetzbuch geregelt.¹ Geringfügig sind danach Beschäftigungsverhältnisse, die bestimmte Arbeitszeiten und Einkommensstufen unterschreiten. Zu trennen sind: geringfügig entlohnte Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung und geringfügige Nebentätigkeit. Für erstere gelten derzeit Grenzen von maximal 15 Wochenstunden und 610,- DM Entlohnung im Monat.² Demgegenüber darf bei einer geringfügigen Nebentätigkeit das Arbeitsentgelt auch über dieser Grenze liegen, sofern ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht überschritten wird.³ Konstitutiv für das Vorliegen einer Nebentätigkeit ist, daß sie zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen bzw. anderweitig, zum Beispiel beamtetenrechtlich abgesicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird. Die kurzfristige Beschäftigung schließlich ist unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes. Sie ist allerdings streng auf höchstens 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage im Laufe eines Jahres (nicht Kalenderjahres) begrenzt, was vertraglich zu fixieren ist oder bereits durch die Tätigkeit fest vorgesehen sein muß.

Für geringfügig Beschäftigte besteht allgemein keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung.⁴ Um das Kriterium der Sozialversicherungsfreiheit zu erfüllen, darf das Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung aber nur von nachrangiger wirtschaftlicher Bedeutung sein. Mehrere solche Beschäftigungsverhältnisse sind daher zusammenzurechnen. Werden dabei Einkommens- oder Arbeitszeitgrenzen überschritten, tritt die Versicherungspflicht in der

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein. Eine besondere Regelung gilt hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit besteht dort, wenn eine Beschäftigung weniger als 18 Stunden pro Woche ausgeübt wird.⁵ Einkommensgrenzen gelten hierbei nicht, und auch das Additionsprinzip bei mehreren Beschäftigungen findet keine Anwendung.⁶

Die sozial- und frauenpolitische Diskussion um die geringfügige Beschäftigung entzündet sich schwerpunktmäßig dort, wo geringfügige Beschäftigung die einzige Erwerbsquelle darstellt. Diese Personengruppe verfügt häufig über keine eigenständige und ausreichende soziale Absicherung. Bei ihnen treten die Nachteile sozialversicherungsfreier Arbeitsverhältnisse deutlich zutage. Die folgende Analyse konzentriert sich daher auf den Personenkreis derer, die ausschließlich solchen Beschäftigungsverhältnissen nachgehen.



Die Autorin: Dipl.-Volkswirtin Heike Schmidt ist Referentin in der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle des Referats „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Analysen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Unterschiedliche Datenquellen liefern abweichende Angaben zum Umfang geringfügiger Beschäftigung

Bisher existiert zum Ausmaß und der Struktur geringfügiger Beschäftigung kein zweifelsfrei verlässliches Datenmaterial. Aus unterschiedlichen Erhebungen folgen Zahlen, die zum Teil erheblich voneinander abweichen. Die Verzerrungen resultieren aus verschiedenartigen Konzepten zu Erhebungstechniken, -zeitpunkten und -zeiträumen.⁷

¹ Siehe § 8 SGB IV.

² Die Verdienstgrenze wird in regelmäßigen Abständen angepaßt. Sie ist in § 8 SGB IV als ein Siebtel der „monatlichen Bezugsgröße“ definiert. Jene ist in §§ 18 geregelt. Als Bezugsgröße dient das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (ohne Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und Auszubildende). Die Grenze 610,- DM ist nur gültig für die alten Bundesländer im Jahr 1997. Für die neuen Bundesländer gilt zudem eine niedrigere Grenze (1997 höchstens 520,- DM). 1996 lagen die Verdienstgrenzen bei 590,- und 500,- DM und 1995 bei 580,- und 470,- DM.

³ Als Gesamteinkommen gelten die Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.

⁴ Der Arbeitgeber hat allerdings gegenüber der Unfallversicherung das Beschäftigungsverhältnis anzuzeigen, jedoch ohne Namensnennung, und Beiträge zu leisten.

⁵ Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den §§ 102 und 169a des Arbeitsförderungsgesetzes.

⁶ Damit sind über die Geringfügigkeitsgrenze in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung hinaus alle Teilzeitbeschäftigten mit einer oder mehreren Stellen unter 18 Stunden wöchentlich nicht gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert, auch wenn sie voll erwerbstätig sind und ein offensichtlicher Schutzbedarf besteht. Siehe Fuchsloch, Christine: Versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse belasten die Beitragszahler, in: Informationen für die Frau, Heft 4/1996, S. 13.

⁷ Zu methodischen Besonderheiten bei der Erfassung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse siehe Schwarze, Johannes: Probleme und Möglichkeiten bei der statistischen Erfassung geringfügiger Beschäftigung, in: Allgemeines Statistisches Archiv, 74. Jg., 1990, S. 345-360. Eine gaffernte Gegenüberstellung der Erhebungsmethoden der nachfolgend vorgestellten Datenquellen findet sich im IAB-Kurzbericht Nr. 2 vom 31. Januar 1996.

Tabelle 1 ermöglicht einen Vergleich der Angaben aus unterschiedlichen Datenquellen. Eine landesspezifische Betrachtung war dabei nicht möglich. Um die Spannweite der Abweichungen zu verdeutlichen, wurden daher Gesamtwerte für die alten Bundesländer herangezogen. Mit ca. 5,6 Millionen (Mill.) geringfügig Beschäftigten liegen die Angaben aus dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP)⁸ 1995 um mehr als das dreifache über denen des Mikrozensus mit lediglich rund 1,6 Mill. geringfügig Beschäftigten. Als weitere Datengrundlage können die Untersuchungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) herangezogen werden, die allerdings bislang lediglich für 1987 und 1992 verfügbar sind.⁹ Hiernach ergibt sich als aktuellster Wert 3,8 Mill. geringfügig Beschäftigte. Dieser Wert lag 1992 zwischen den Ergebnissen von SOEP und Mikrozensus.

In allen Untersuchungen zeigt sich ein eindeutiges Gewicht auf ausschließlich geringfügiger Erwerbstätigkeit. Der Mikrozensus weist für 1995 rund 1,1 Mill. ausschließlich geringfügig Beschäftigte aus. Demgegenüber wurden aus dem SOEP für das gleiche Jahr ca. 3,4 Mill. in dieser Form Erwerbstätige ermittelt.¹⁰ Weiterhin wies die Untersuchung des ISG bereits 1992 einen Wert über 2,6 Mill. aus. Vergleichbare Abweichungen lassen sich auch bei den Angaben zur Zahl der geringfügig Nebentätigen nachweisen.

Einem ganz anderen Erhebungskonzept als die bisher vorgestellten Datensätze folgt das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB). In den von diesem Institut durchgeführten Befragungen bei Betrieben und Verwaltungen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird nicht die Anzahl der Personen in geringfügiger Beschäftigung, sondern die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ermittelt.¹¹ Für 1995 ergaben sich danach knapp 3,3 Mill. bzw. 3,5 Mill. Beschäftigungsverhältnisse. Diese Zahlen gehen über die der geringfügig Beschäftigten

⁸ Das Sozio-ökonomische Panel ist eine vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin durchgeführte Längsschnitterhebung, bei der jährlich die gleichen Erhebungseinheiten zu den gleichen Tatbeständen befragt werden.

⁹ Das ISG in Köln führte 1987 und 1992 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Untersuchungen zu Umfang und Struktur sozialversicherungsfreier Beschäftigung durch. Siehe Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Sozialversicherungsfreie Beschäftigung – Wiederholungsuntersuchung 1992 –, Forschungsbericht 181a, Köln, 1993. Eine Kurzfassung der Ergebnisse findet sich bei Friedrich, Werner: Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse 1987 und 1992 – Ergebnisse einer Untersuchung im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung –, in: WSI-Mitteilungen, Heft 9/1993, S. 554-560 (Zitierweise: Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse).

¹⁰ Die Gruppe der ausschließlich geringfügig Beschäftigten setzt sich im SOEP aus den in der Haupttätigkeit geringfügig Beschäftigten und einer vom DIW als Nichterwerbstätige mit geringfügiger Nebentätigkeit bezeichneten Personengruppe zusammen. Bei letzteren handelt es sich zum Beispiel um Haushaltsführende, die sich selbst nicht als erwerbstätig einstufen, aber Angaben, einer Nebentätigkeit nachzugehen. Demgegenüber werden im Mikrozensus als geringfügig Beschäftigte nur solche Personen erfaßt, die sich selbst als Erwerbstätige einstufen.

¹¹ Zum Erhebungskonzept des IAB in Nürnberg siehe: IAB-Kurzbericht Nr. 2 vom 31. Januar 1996.

Tabelle 1

Geringfügige Beschäftigung im Bundesgebiet West 1987 bis 1995 nach verschiedenen Datenquellen

Datenquelle	Bundesgebiet West						
	1987	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Personen in 1 000							
Mikrozensus¹⁾							
Geringfügig Beschäftigte . . .	–	1 491	1 416	1 430	1 406	1 369	1 623
ausschließlich	–	1 099	1 094	1 112	1 056	1 029	1 105
nebenberwerbstätig	–	392	322	318	350	340	518
SOEP²⁾							
Geringfügig Beschäftigte . . .	3 728	4 253	4 661	4 785	4 914	5 497	5 554
ausschließlich	1 864	2 229	2 850	2 859	2 919	3 263	3 429
nebenberwerbstätig	1 864	2 024	1 811	1 926	1 995	2 234	2 097
ISG³⁾							
Geringfügig Beschäftigte . . .	2 823	–	–	3 833	–	–	–
ausschließlich	2 284	–	–	2 616	–	–	–
nebenberwerbstätig	539	–	–	1 217	–	–	–
Beschäftigungsverhältnisse in 1 000							
IAB/GfK/IFO⁴⁾	–	2 808	2 738	3 008	3 371	3 684	3 255
IAB-Betriebspanel⁴⁾	–	–	–	–	–	–	3 481

Quellen: ¹⁾ Mikrozensus 1990–1995, Bevölkerung am Familienwohnsitz, Statistisches Bundesamt – Statis Bund. – ²⁾ Sozio-ökonomisches Panel 1987–1995, Angaben des DIW. Die Daten wurden z.T. veröffentlicht in: DIW-Wochenbericht Nr. 28/96, Seite 464 (Werte 1995) und DIW-Wochenbericht Nr. 50/95 (Werte 1987–1994). – ³⁾ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Forschungsbericht 181a, Untersuchung des ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Sozialversicherungsfreie Beschäftigung, Köln, April 1993, Seite 25. – ⁴⁾ IAB Kurzbericht Nr. 2, 1996.

in dem Maße hinaus, wie Personen mehrere solcher Tätigkeiten ausüben. Andererseits liegen sie in dem Umfang unter dem „richtigen“ Wert, wie geringfügige Beschäftigung in Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder in privaten Haushalten ausgeübt wird. Es lassen sich anhand dieser Befragung zudem keine Aussagen darüber treffen, ob die Stellen mit Nebentätigen oder Personen, die ausschließlich solchen Beschäftigungen nachgehen, besetzt sind.

Differierende Ergebnisse hinsichtlich der Entwicklung geringfügiger Beschäftigung

Auch hinsichtlich der Aussagen zur Entwicklung des Umfangs geringfügiger Beschäftigung liegen die Angaben der verschiedenen Datensätze auseinander (Tabelle 1). Während der Mikrozensus zunächst über den Zeitraum 1990 bis 1994 eine Abnahme von ca. 1,49 Mill. auf knapp 1,37 Mill. geringfügig Beschäftigte verzeichnet und erst im Übergang von 1994 auf 1995 einen Anstieg der Zahlen auf rund 1,62 Mill., weisen andere Datenquellen auf eine kontinuierliche Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung hin.

Im SOEP wurden 1987 ca. 3,7 Mill. geringfügig Beschäftigte ausgewiesen. Seitdem ist mit diesem Datenmaterial eine anhaltende Ausweitung festzustellen. Bis 1995 ist die Zahl auf rund 5,6 Mill. gestiegen. Auch die Untersuchungen des ISG verweisen auf eine Zunahme geringfügig Beschäftigter. Für 1987 wurden ca. 2,8 Mill. in dieser Form Erwerbstätige ermittelt, und bereits 1992 waren über 3,8 Mill. ausgewiesen. Auf eine Expansion der geringfügigen Beschäftigung deuten schließlich auch die Angaben des IAB zur Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hin. Hier ist von 1990 bis 1994 eine Zunahme von ca. 2,8 Mill. auf knapp 3,7 Mill. zu verzeichnen. 1995 wurde mit nahezu 3,3 Mill. wiederum ein niedrigerer Wert ausgewiesen.

Der Zuwachs in den ISG-Gesamtwerten gründet sich vorrangig auf eine Zunahme der Nebentätigen. Anders sieht es bei den Daten des SOEP aus. Im gleichen Zeitraum (1987 bis 1992) ist bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten ein deutlich stärkerer Zuwachs zu verzeichnen als bei den Nebentätigen. Eine Gegenüberstellung mit dem Mikrozensus ist wiederum erst ab 1990 möglich, da erst dann das Merkmal „geringfügig beschäftigt“ explizit erhoben wurde. Entsprechend bietet sich auch lediglich ein Vergleich mit dem SOEP an. Die Abnahme geringfügig Beschäftigter im Mikrozensus im Zeitraum von 1990 bis 1992 ist auf den Rückgang der Nebentätigen zurückzuführen. Die Fortsetzung dieser Entwicklung bis 1994 gründet sich jedoch auf der Abnahme ausschließlich geringfügig Beschäftigter, wobei in diesem Zeitraum gleichzeitig die Nebentätigkeit anstieg. Die deutliche Erhöhung der geringfügig Beschäftigten im Übergang zu 1995 ist vorrangig auf die Verstärkung dieser Entwicklung im Bereich der Nebentätigen zurückzuführen. Gleichzeitig zeigt sich zusätzlich ein leichter Anstieg bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Wieder weist das SOEP andere Tendenzen aus. Der Zuwachs im Zeitraum 1990 bis 1995 basiert vorrangig und durchgängig auf einer Ausweitung der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung.

Anhand verschiedener Datensätze kommt man also zu sehr unterschiedlichen Aussagen hinsichtlich des Umfangs und der Entwicklung geringfügiger Beschäftigung. Jeglicher Vergleich ist deshalb vor dem Hintergrund konzeptioneller Unterschiede zu sehen.

Der Mikrozensus ermöglicht die landesspezifische Betrachtung geringfügiger Beschäftigung

Die weitere Analyse stützt sich nun auf die Daten des Mikrozensus. Er ermöglicht die landesspezifische Betrachtung des Umfangs und der Struktur von geringfügiger Beschäftigung. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Daten eher die Untergrenze geringfügiger Beschäftigung markieren. Abgesehen davon, daß aufgrund der komplizierten gesetzlichen Vorschriften sowie vermutlicher Grauzonen die statistische Erfassung des Umfangs geringfügiger Beschäftigung ohnehin schwierig ist, sind die Ursachen dafür in der Erhebungsmethode zu suchen.

Im Mikrozensus wird tendenziell die Untergrenze geringfügiger Beschäftigung erfaßt

Im Mikrozensus wird geringfügige Beschäftigung seit 1990 durch eine gezielte Frage erfaßt. Sie lautet: „Haben Sie in der Berichtswoche (...) eine geringfügige (Neben- oder Aushilfs-) Beschäftigung ausgeübt (unter 15 Stunden pro Woche; bis ... DM im Monat; sozialversicherungsfrei)? Ja, als erste Tätigkeit/ als Nebentätigkeit – Nein“. Durch die Abfrage anhand der Einkommens- und Zeitgrenze gering entlohnter Beschäftigung werden kurzfristige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Nebentätigkeiten, deren Entlohnung und Zeiteinsatz sich über diesen Grenzen bewegt, nicht erfaßt. Sie sind aber dennoch sozialversicherungsfrei, wenn sie ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht überschreiten. Weiter wird durch den Berichtswochenbezug saisonale und unregelmäßige geringfügige Beschäftigung jedweder Form untererfaßt. Der amtliche Charakter dieser Erhebung legt überdies nahe, daß die im

Tabelle 2

Geringfügig Beschäftigte in Baden-Württemberg im April 1995

Geringfügig Beschäftigte	Zusammen	Davon	
		Frauen	Männer
	1 000	%	
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	189,1	79,0	21,0
Nebentätige	112,8	41,0	59,0
Insgesamt	301,9	64,9	35,1

Quelle: Mikrozensus; STATIS-BUND.

Grau- und Schwarzbereich der Legalität liegenden Beschäftigungsverhältnisse nicht erfaßt werden. Da die Fragen zudem nicht unbedingt von den Betroffenen selbst beantwortet werden (sie können auch von einem Haushaltsmitglied für alle anderen mit beantwortet werden), spiegeln sich in den Daten auch die Einschätzung und der – eventuell lückenhafte – Informationsstand der Antwortenden wider. Auch dadurch leidet die Validität. Aufgrund der Erhebungsmethode kann somit davon ausgegangen werden, daß im Mikrozensus das Ausmaß geringfügiger Beschäftigung deutlich unterschätzt wird. Erfaßt werden hierüber vorrangig die regelmäßig und legal geringfügig Erwerbstätigen.¹²

Ausschließlich geringfügige Beschäftigung ist weiblich dominiert

Für Baden-Württemberg werden nun für 1994 im Mikrozensus 301 900 geringfügig Beschäftigte ausgewiesen (Tabelle 2). Davon ging der überwiegende Teil (62,6 %) ausschließlich einem solchen Beschäftigungsverhältnis nach. Bei 37,4 % handelte es sich nur um eine Nebentätigkeit. Die Daten zeigen zudem, daß geringfügige Beschäftigung, sofern sie die ausschließliche Erwerbstätigkeit darstellt, überwiegend Frauen betrifft. 64,9 %, das heißt für Baden-Württemberg in absoluten Zahlen rund 195 900, dieser Erwerbstätigen sind weiblich.¹³ Anders ist das Geschlechterverhältnis bei den Nebentätigen. Hier überwiegen mit 59 % die Männer. Bereits diese groben Meßzahlen lassen vermuten, daß geringfügige Beschäftigung in der Biographie von Frauen und Männern unterschiedliche Funktionen hat, und somit unterschiedliche Motive für die Wahl dieser Form der Erwerbsbeteiligung eine Rolle spielen.

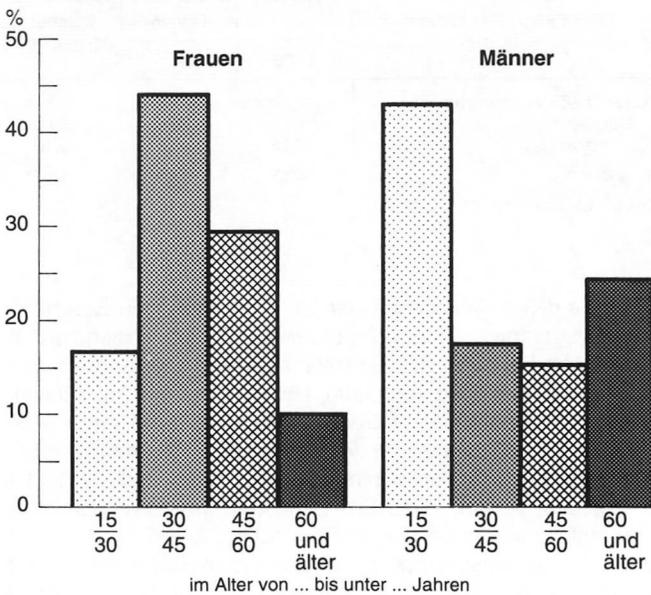
Geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedeutung ausschließlich geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf

Es wurde bereits an früherer Stelle betont, daß die vorrangig interessierende Personengruppe die der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist. Betrachtet man diese nach Altersklassen und Geschlecht differenziert, wird die Vermutung der geschlechtsspezifischen Bedeutung im Lebensverlauf bestä-

¹² Siehe dazu auch Pöschl, Hannelore: Geringfügige Beschäftigung 1990, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 3/1992, S. 166-170.

¹³ Trotz der Niveauunterschiede in den Daten zeigen auch die anderen bereits vorgestellten Datensätze, daß sich die geringfügig Beschäftigten in beachtlichem Umfang aus Frauen rekrutieren. Eine Gegenüberstellung findet sich bei Ochs, Christiane: Vor allem ein Frauenproblem – Umfang und Struktur geringfügiger Beschäftigung in Deutschland, in: Informationen für die Frau, Heft 4, 45. Jg., 1996, S. 6-8.

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte in Baden-Württemberg im April 1995 nach Altersklassen



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

29 97

tigt. Für Männer spielt geringfügige Beschäftigung vorrangig in den unteren Jahrgängen und in etwas schwächerem Umfang in den Altersklassen ab 60 Jahren eine Rolle (Schaubild). Diese Form der Beschäftigung dient Männern offenbar dazu, in der Ausbildungsphase bzw. gegen Ende des Erwerbslebens das Budget aufzubessern oder noch nicht ganz aus der Erwerbstätigkeit auszuschneiden. Bei den Frauen nimmt die geringfügige Beschäftigung vor allem in den mittleren Altersgruppen bedeutenden Umfang an. Über 44 % der Frauen in solchen Beschäftigungsverhältnissen können der Altersgruppe zwischen 30 und 45 Jahren zugeordnet werden. Die eingeschränkte Erwerbsbeteiligung läßt sich auf die familiäre Situation zurückführen. Nahezu 90 % dieser Frauen sind Mütter minderjähriger Kinder.¹⁴

Ausschließlich geringfügige Beschäftigung ist eine Domäne verheirateter Frauen mit Kindern

Ein weiteres Strukturkriterium, das auch Thesen hinsichtlich der Lebens- und Versorgungssituation zuläßt, ist der Familienstand. Eine entsprechende Aufgliederung der ausschließlich geringfügig Beschäftigten zeigt, daß der überwiegende Teil der Frauen verheiratet ist und mit dem Partner zusammenlebt. Dies trifft auf 80,1 % zu (Tabelle 3). Von diesen Frauen haben lediglich 21,7 % keine Kinder. Damit wird deutlich, daß die geringfügige Beschäftigung eine Domäne verheirateter Frauen mit Kindern ist. Vor-

¹⁴ Im Vordergrund steht auch in den folgenden Zusammenhängen die Müttergruppe mit im Haushalt wohnenden minderjährigen Kindern. Vor allem bei ihnen kann nämlich davon ausgegangen werden, daß die familiäre Situation die Erwerbsbeteiligung maßgeblich beeinflusst.

rangig sind es Mütter minderjähriger Kinder (62,9 % der verheiratet mit dem Partner zusammenlebenden Frauen). Diese Frauengruppe ist währenddessen überwiegend von den Ehegatten abhängig. Soweit die geringfügige Beschäftigung eine dauerhafte Form der Erwerbsbeteiligung darstellt, erstreckt sich diese Abhängigkeit auch auf die Zeit des Rentenbezugs.

Die verbleibenden 19,9 % der weiblichen geringfügig Beschäftigten umfassen die alleinstehenden und die alleinerziehenden Frauen. Alleinstehende, das heißt Frauen ohne Kinder, stellen hierbei den größeren Anteil, nämlich 76,5 %. Bedenkt man zudem, daß diese Frauen zu 64,5 % ledig sind, kann man davon ausgehen, daß es sich vorrangig um jüngere Frauen handelt, für die diese Beschäftigungsform zunächst eine kurzfristige Perspektive und einen Zuverdienst während der Ausbildungszeit darstellen dürfte.

Bei den Männern überwiegt der Anteil der Alleinstehenden mit 54,7 % gegenüber den verheiratet Zusammenlebenden mit 45,3 %. Alleinerziehende Väter kommen nicht vor. In der Gruppe der Alleinstehenden sind auch hier mit 88,5 % die Ledigen dominant, was die vorstehend erwähnte Bedeutung der Ausbildungsphase stützt.

Schul- oder Hochschulbesuch als Lebenshintergrund trifft vor allem bei geringfügig beschäftigten Männern zu

Durch eine Aufspaltung der Mikrozensusergebnisse nach dem Kriterium „Schulbesuch“ läßt sich die Ausbildungssituation als Motiv für geringfügige Erwerbsbeteiligung belegen. 12,5 % der ausschließlich geringfügig Beschäftigten besuchen gleichzeitig eine Schule. Überwiegend (zu 53,8 %) handelt es sich dabei um Studierende an Universitäten (Tabelle 4). Auch hier gibt es jedoch geschlechtsspezifisch große Unterschiede. Daß dieser Hintergrund insbesondere für Männer zutrifft, wird dadurch belegt, daß 34,8 % der ausschließlich geringfügig beschäftigten Männer gleichzeitig eine Schule besuchen. Bei der korrespondierenden Frauengruppe trifft dies nur auf 6,6 % zu. Diese Konstellation hat für die Frauen aber nicht nur relativ geringere Bedeutung. Obwohl Frauen absolut den größten Teil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten stellen, sind sie in der Gruppe derer, die gleichzeitig eine Schule besuchen, absolut geringer vertreten. Das Geschlechterverhältnis ist hier 42 % zu 58 %. Das Motiv „Schulausbildung“ ist somit für Frauen entsprechend nachrangig.

Arbeitslosigkeit als Hintergrund der geringfügigen Beschäftigung tritt bei beiden Geschlechtern kaum auf. Annähernd zu 100 % erfolgte die Angabe „nicht arbeitslos“. Immerhin 9,3 %

Tabelle 3
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte in Baden-Württemberg im April 1995 nach dem Familienstand

Familienstand	Frauen			Männer		
	insgesamt	darunter		insgesamt	darunter	
		mit Kindern ¹⁾	ohne Kinder		mit Kindern ¹⁾	ohne Kinder
	%					
Verheiratet zusammenlebend	80,1	62,9	21,7	45,3	(.)	33,6
Alleinerziehende/Alleinstehende	19,9	(18,1)	76,5	54,7	(.)	66,4
darunter ledig	52,7	(.)	64,5	88,5	(.)	89,7

¹⁾ Im Haushalt wohnende minderjährige Kinder.

Quelle: Mikrozensus; STATIS-BUND.

Tabelle 4

**Ausschließlich geringfügig Beschäftigte
in Baden-Württemberg im April 1995 nach Schulbesuch,
Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche**

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Insgesamt	Frauen	Männer
	%		
Schulbesuch oder Hochschule . . . darunter	12,5	(6,6)	34,8
Universität	53,8	(51,5)	(55,8)
Arbeitsuchend	9,3	7,0	(17,9)
Nicht arbeitslos gemeldet	97,3	98,7	92,2

Quelle: Mikrozensus; STATIS-BUND.

der ausschließlich geringfügig Beschäftigten gaben aber dennoch an, arbeitssuchend zu sein.

**Ausschließlich geringfügig beschäftigte Frauen
leben vorrangig vom Unterhalt durch
Angehörige**

Die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung wurden vor dem Hintergrund geschaffen, daß es sich dabei um eine ökonomisch nachrangige Erwerbsbeteiligung handelt. Für ansonsten ausreichend versorgte Personen sollte die Möglichkeit eines geringfügigen, abgabenfreien Hinzuverdienstes ermöglicht werden. Es ist daher naheliegend, daß diese Erwerbstätigen ergänzend auf andere Unterhaltsformen zurückgreifen (müssen). So zeigt sich dann auch, daß sie überwiegend auf Alimentation durch Angehörige angewiesen sind. Dies trifft auf 51,8 % aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten zu (Tabelle 5). Es treten allerdings erhebliche Abweichungen zwischen den Geschlechtern auf. 58,5 % der Frauen gaben an, überwiegend von den Zuwendungen Angehöriger zu leben, aber nur 26,6 % der Männer.

Weiterhin sind 12,2 % Bezieher von Renten oder Pensionen. Vor allem ausschließlich geringfügig beschäftigte Männer stehen in diesem Lebenszusammenhang. 25,6 % dieser Männer beziehen ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus solchen Versorgungssystemen. Analog dazu sind es nur 8,6 % der entsprechenden Frauengruppe. Erstaunlicherweise nennen schließlich 30 % aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten ihre Erwerbstätigkeit als überwiegende Quelle des Lebensunterhalts. In Anbetracht des, abgesehen von komplizierteren Regelungen,¹⁵ zum Erhebungszeitpunkt (1995) maximal zulässigen Einkommens von 580,- DM monatlich erscheinen diese Angaben zunächst wenig plausibel. Eine nähere Betrachtung der Nettoeinkommen dieser Personengruppe macht deutlich, daß insbesondere bei den Männern das monatliche Einkommen deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. 80,6 % haben über 600,- DM monatlich zur Verfügung (Tabelle 6). Bei den Frauen weisen demgegenüber nur 42,3 % ein höheres persönliches Nettoeinkommen auf. Über 1 000,- DM liegen die Einkommen von 26,8 % der Frauen und 67,6 % der Männer.

Es ergibt sich somit, daß diese Personen weitere Einkommensquellen bzw. materielle Unterstützung haben müssen. Dies gilt vor allem für die Männer. Obwohl nur wenige Befragte Angaben zu weiteren öffentlichen und privaten Einkommen machten, ist davon auszugehen, daß zusätzliche Einkom-

¹⁵ Siehe die einleitenden Ausführungen zu den Formen geringfügiger Beschäftigung.

mensquellen vorliegen. Es zeigt sich dann auch, daß ein großer Teil zur gleichen Zeit eine Schule oder Universität besucht. Dies trifft auf fast 35 % der geringfügig beschäftigten Männer zu, die eigenen Angaben zufolge den Lebensunterhalt überwiegend aus Erwerbstätigkeit bestreiten. Insbesondere bei solcher Merkmalskombination ist aber davon auszugehen, daß materielle Unterstützung durch die Eltern oder entsprechende öffentliche Einkommen wie BaföG vorhanden sind. Für Frauen trifft diese Konstellation nur in einem weniger nennenswerten Umfang zu.

Eine Ausweitung der Betrachtung auf das Einkommen aller Haushaltsmitglieder bei geringfügig Beschäftigten ergibt schließlich entsprechende Haushaltsnettoeinkommen (Tabelle 7). Mehr als zwei Drittel der geringfügig beschäftigten Frauen mit überwiegendem Lebensunterhalt aus Erwerbsbeteiligung, bei denen Angaben zum Haushaltseinkommen feststellbar sind, leben in Haushalten mit einem Nettoeinkommen über 3 000,- DM und 40,8 % in Haushalten mit 4 000,- DM oder mehr. In den Haushalten der Männer liegt das Haushaltsnettoeinkommen vergleichsweise niedriger. Mehr als die Hälfte lebt in Haushalten mit Nettoeinkommen unter 3 000,- DM. Auch dieser geschlechtsspezifische Unterschied stützt die Aussagen zur unterschiedlichen Bedeutung dieser Erwerbsform im Lebenszusammenhang und belegt die Hinzuverdienstfunktion weiblicher Erwerbsbeteiligung.

Unschlüssige Angaben zum überwiegenden Lebensunterhalt können darüber zustande kommen, daß das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung neben mehreren anderen Einkünften den größten Einzelposten stellt. Zudem ist davon auszugehen, daß bei den Angaben lediglich monetäre Größen herangezogen und reale Zuwendungen, wie beispielsweise mietfreies Wohnen oder unentgeltliches Essen, nicht berücksichtigt werden. Dies wird auch durch die auf monetäre Größen ausgerichtete Fragestellung im Mikrozensus begünstigt. Über rein monetäre Kategorien hinaus kann also von realen Zuwendungen zum Lebensunterhalt ausgegangen werden.

**Vielfältige individuelle und gesellschaftliche
Folgen geringfügiger Beschäftigung**

Allgemeine Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Eintritt des Rentenfalls sind im Normalfall über die Sozialversicherung abgesichert. Die Leistungen der Sozialversicherung sind jedoch an vorherige Beiträge und Beitragszeiten gekoppelt. Geringfügig Beschäftigte haben folglich keinerlei auf dieser Erwerbstätigkeit beruhenden Anspruch auf entsprechende Versicherungsleistungen. Sie erhalten kein Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und haben keinen An-

Tabelle 5

**Ausschließlich geringfügig Beschäftigte
in Baden-Württemberg im April 1995 nach überwiegendem
Lebensunterhalt**

Überwiegender Lebensunterhalt durch . . .	Insgesamt	Frauen	Männer
	%		
Erwerbstätigkeit	30,0	29,7	31,2
Rente/Pension	12,2	8,6	25,6
Unterhalt durch Angehörige . . .	51,8	58,5	26,6
Andere Unterhaltsquellen ¹⁾ . . .	6,0	(.)	(16,6)

¹⁾ Hierunter fallen Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe, BaföG, Unterhalt aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkommen usw.

Quelle: Mikrozensus; STATIS-BUND.

Tabelle 6

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit überwiegendem Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg im April 1995 nach persönlichem Nettoeinkommen

Persönliches Nettoeinkommen in DM	Insgesamt	Frauen	Männer
	%		
600 und mehr	50,8	42,3	(80,6)
1 000 und mehr	36,1	26,8	(67,6)
1 800 und mehr	(17,9)	(.)	(.)

Quelle: Mikrozensus; STATIS-BUND.

spruch auf andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie Umschulung, Fortbildung oder Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Ihnen steht weder Krankengeld noch Mutterschaftsgeld als Einkommensersatz¹⁶ zu, sie haben kein Anrecht auf Kuren. Im übrigen erwerben sie keinen Rentenanspruch, auch nicht bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit usw. Für Nebentätige kann der in Verbindung mit der Zweitbeschäftigung fehlende Anspruch als nachrangiges Problem behandelt werden. Sie sind in der Regel über die Haupttätigkeit abgesichert. Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind demgegenüber von den Konsequenzen der Versicherungsfreiheit unmittelbar betroffen. Sie sind daher, sofern es sich nicht um einen im Verhältnis zum gesamten Erwerbsleben nachrangigen Zeitraum handelt, bis ins Alter auf eine anderweitige Absicherung, in der Regel über Familienangehörige, angewiesen. Der empirische Befund zeigt, daß dies überwiegend Frauen betrifft.

Vor diesem Hintergrund, aber auch aus fiskalischen Überlegungen heraus, wird immer wieder die Abschaffung oder zumindest deutliche Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze diskutiert. Dabei darf nicht übersehen werden, daß durch geringfügige Beschäftigung allein kein ausreichender Rentenanspruch erworben werden kann. Allerdings könnten durch die entsprechenden Beitragszeiten eventuell Lücken im Beitragsverlauf geschlossen und Wartezeiten erfüllt werden. Seitens der Rentenversicherungsträger wird jedoch befürchtet, es könnten Umverteilungsmechanismen ausgelöst werden, die als Nachteilsausgleich für solche Arbeitnehmer gedacht sind, die trotz durchgängiger Vollzeitwerbsbeteiligung ein relativ geringes Einkommen erzielen.¹⁷ Es wird mit überproportiona-

¹⁶ Das Mutterschaftsschutzgesetz gilt zwar grundsätzlich auch für geringfügig Beschäftigte, aber Mutterschaftsgeld für die Schutzfristen erhalten nach § 13 Abs. 1 Mutterschaftsschutzgesetz nur Frauen, die selbst Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung sind. Für geringfügig Beschäftigte besteht unter Umständen die Möglichkeit, zu Lasten des Bundes ein einmaliges Mutterschaftsgeld von insgesamt höchstens 400,- DM zu erhalten.

¹⁷ Siehe Friedrich, W.: Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse, S. 559.

Tabelle 7

Nettoeinkommen von Haushalten mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Baden-Württemberg im April 1995

Haushaltsnettoeinkommen in DM	Insgesamt	Frauen	Männer
	%		
2 500 und mehr	71,9	78,0	(52,8)
3 000 und mehr	64,1	69,3	(47,2)
4 000 und mehr	40,0	40,8	(.)
5 000 und mehr	24,1	(24,7)	(.)

Quelle: Mikrozensus; STATIS-BUND.

len Renteneffekten gerechnet. Dies ist allerdings sicherlich eine Frage der Ausgestaltung.

Auch seitens der Kranken- und Pflegeversicherungen wird die Versicherungspflicht, obwohl sie dem Äquivalenzprinzip weit- aus besser entspräche, kritisch bewertet. Befürchtet wird, daß durch eine Abschaffung der Versicherungsfreiheit Manipulationsspielräume eröffnet werden, die von vormals freiwillig oder privat versicherten Personen zum Erschleichen eines günstigen Versicherungsschutzes, beispielsweise über fingierte Beschäftigungsverhältnisse, genutzt werden könnten. Hinsichtlich der ausschließlich geringfügig Beschäftigten wird argumentiert, diese seien über die Familienversicherung entsprechend versorgt. Aber auch die Familienversicherung hat ihre Tücken. Zur Prüfung der Voraussetzungen zur Mitversicherung werden alle Einkünfte des Familienmitglieds addiert. Sie dürfen die Jahresgrenze von derzeit 7 320,- DM nicht überschreiten.¹⁸ Neben dem Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung sind also auch andere Einkommensarten hinzuzuziehen, wie zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und auch Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Diese Regelungen sind vermutlich nicht weitreichend bekannt und können zum Verlust des Krankenversicherungsschutzes führen.¹⁹

In der Arbeitslosenversicherung wird über Stundengrenzen und Unterlassung von Kumulationsregelungen der Kreis derer begrenzt, die sich Ansprüche auf Leistungen erwerben können. Bei geringfügiger Beschäftigung handelt es sich oft um unstete und konjunkturabhängige Beschäftigungsverhältnisse. Sie bergen somit „schlechte Risiken“ für die Versicherung, da angenommen werden kann, daß dieser Personenkreis häufiger als Normalarbeitnehmer auf Leistungen zurückgreifen wird. Geringfügigkeitsgrenze und fehlende Kumulationsregelungen verbessern somit das Durchschnittsrisiko der Arbeitslosenversicherung. Politisch unerwünscht könnte überdies eine Ausweitung der Arbeitslosenzahlen sein. Letztlich ist aber die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Arbeitslosenversicherung gesamtwirtschaftlich vom Arbeitsmarkt abhängig. In dem Maße wie versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in versicherungsfreie umgewandelt werden, wird die Arbeitslosenversicherung netto belastet.²⁰ Beitragszahler gehen verloren, und gleichzeitig können Leistungsempfänger hinzukommen. Bei einer Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze muß allerdings ebenfalls mit Substitutionsprozessen gerechnet werden. Zum einen ist zu befürchten, daß Arbeitgeber versuchen, abhängige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in quasi selbständige umzuwandeln, was zu einer Zunahme der ohnehin immer stärker diskutierten Scheinselbstständigkeit führen könnte.²¹ Zum anderen sind auch von den Beschäftigten Anpassungsreaktionen, wie etwa die Ausweitung von Schwarzarbeit, zu erwarten.

¹⁸ Siehe § 10 Absatz 1 Nr. 5 SGB V. Für die neuen Bundesländer gilt überdies 1997 entsprechend eine Jahresgrenze von 6 240,- DM.

¹⁹ Siehe Claas, Ingrid: Argument der Akzeptanz in der Bevölkerung zieht nicht, in: Informationen für die Frau, Heft 4/1996, S. 10.

²⁰ Es gibt Indizien dafür, daß sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungsfreie umgewandelt wurden. Eine Abnahme des Anteils sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bei gleichzeitiger Zunahme geringfügiger Beschäftigung wird verzeichnet. Siehe Schupp, Jürgen/Habich, Roland/Zapf, Wolfgang: Zur Expansion der versicherungsfreien Erwerbstätigkeit in Deutschland, in: DIW-Wochenbericht 50/1995, S. 857. – Ruland, Franz: Mißbrauch soll ausgeschlossen werden, in: Informationen für die Frau, Heft 4/1996, S. 18.

²¹ Siehe Schwarze, J./Wagner, Gert: Geringfügige Beschäftigung – empirische Befunde und Reformvorschläge, in: Wirtschaftsdienst, Heft IV/1989, S. 185.

Arbeitgeber plädieren für die Beibehaltung der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung.²² Durch diese Beschäftigung werde Flexibilität gewährleistet. Aus arbeits- und wettbewerbspolitischer Sicht bedeutet geringfügige Beschäftigung allerdings nichts anderes als eine Subventionierung bestimmter Arbeitsverhältnisse und Wirtschaftsbereiche, da diese Form der Beschäftigung vorrangig in bestimmten Dienstleistungsbranchen zu finden ist. Überdies stellt sich noch die Frage, warum diese flexiblen Arbeitskräfte denn billiger sein sollten. Eben wegen ihrer Flexibilität müssten sie sogar teurer sein. „Wenn Menschen Regelmäßigkeit vorziehen (...), ist eine unregelmäßige, nicht absehbare Beschäftigung zur Abdeckung von Spitzenbedarf nicht geringer, sondern höher zu entlohnen.“²³ Zwar betreffen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vielfach auch Tätigkeiten, die nur mit einer kurzen täglichen Beschäftigungsdauer verknüpft sind, gleichzeitig handelt es sich aber um Dienstleistungen, die aus unserer heutigen Gesellschaft nicht wegzudenken sind, zum Beispiel Reinigungsarbeiten oder Zeitungsaustragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß eine Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung mehrheitlich nicht zum Wegfall dieser Beschäftigungsverhältnisse führen würde.²⁴

Die Kontroverse um die Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit ist, wie sich zeigte, sehr vielschichtig und hier auch nicht abschließend diskutiert. Es sei dazu nur noch angemerkt, daß eine Abschaffung gegenwärtiger Regelungen von weiteren Änderungen des Sozialversicherungsrechts und auch anderer Gesetze begleitet werden müßte. So besteht beispielsweise Klärungsbedarf, ob die kurzfristige Beschäftigung in dieser Form beibehalten werden sollte oder nicht und zur pauschalierten Lohnsteuer und der Geringverdienergrenze des Steuerrechts. Überdies trifft der Problembereich unzureichender sozialer Absicherung auch nicht nur auf die ausschließlich geringfügig Beschäftigten zu. Auch sogenannte „Scheinselbständige“ und mithelfende Familienangehörige erwerben keine Anwartschaften für die Sozialversicherung. Vonnöten wäre somit ein umfassendes Konzept zur Begrenzung der negativen Folgen.

Resümee

Auf der Basis unterschiedlicher Datenquellen lassen sich unterschiedliche Aussagen über den Umfang und die Entwick-

lung geringfügiger Beschäftigung treffen. Für den Mikrozensus ist davon auszugehen, daß dieser vorrangig die regelmäßigen und offiziellen Beschäftigungsverhältnisse erfaßt und damit zu einer Untererfassung dieser Beschäftigungsform führt.

In der landesspezifischen Betrachtung ergab sich, daß der überwiegende Teil der geringfügig Beschäftigten ausschließlich einem solchen Beschäftigungsverhältnis nachgeht. Neben-tätigkeit ist von nachrangiger Bedeutung. Die differenzierte Analyse der ausschließlich geringfügig Beschäftigten führte schließlich zu folgenden Strukturmerkmalen:

- Bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten handelt es sich vorrangig um Frauen, deren solcherart eingeschränkte Erwerbsbeteiligung auf die Übernahme von Familienarbeit zurückgeführt werden kann. Es sind vor allem verheiratete Frauen mit Kindern, die in solchen Beschäftigungsverhältnissen stehen.
- Männer stellen den weit geringeren Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Sie sind zudem meist alleinstehend. Ihnen dient diese Beschäftigungsform eher als Hinzuverdienst während der Ausbildungs- und der Ruhestandsphase.
- Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind überwiegend auf Alimentation durch Angehörige angewiesen. Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung im Lebensverlauf sind von einer derartigen Abhängigkeit vor allem Frauen betroffen, denn während Ausbildungs- und Ruhestandsphase greifen auch andere Unterstützungssysteme. Frauen weisen auch ein entsprechend niedrigeres persönliches Nettoeinkommen aus als Männer. Das Haushaltsnettoeinkommen liegt allerdings in den Haushalten der Männer vergleichsweise niedriger, was die unterschiedliche biographische Bedeutung dieser Beschäftigung für die Geschlechter stützt.

Ausschließlich geringfügig Beschäftigten fehlt jeglicher auf eigener Erwerbstätigkeit beruhende sozialversicherungsrechtliche Schutz. Äußerst kritisch sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse daher insbesondere dort zu bewerten, wo sie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verdrängen, wie aus dem Bereich des Einzelhandels berichtet wird.²⁵ Besondere Brisanz erhält diese Beschäftigungsform zudem, wenn gilt, daß sie „...offenkundig auch eine Begleiterscheinung der Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit von Frauen ist.“²⁶ Was bedeuten würde, daß erwerbstätige Frauen die für sie notwendige Unterstützung in Haushalt und Familie – ein entsprechend hohes Haushaltseinkommen vorausgesetzt – auf diesem „grauen“ Arbeitsmarkt beziehen. So läßt sich denn die Frage formulieren: „Steht hinter jeder erfolgreichen Frau statt eines Hausmannes, der ihr den Rücken freihält, eine Putz- und/oder Kinderfrau mit geringem Einkommen und ohne soziale Absicherung?“²⁷

Während die geringfügige Beschäftigung nun einerseits als „Brücke in die reguläre Erwerbstätigkeit“²⁸ gesehen werden kann, läßt sie sich andererseits als Ausgrenzung von Frauen, insbesondere von Müttern, aus dem geschützten Raum des Arbeitsmarktes werten. Die Auflösung dieser Außenseiterrolle ist notwendiger Bestandteil der Verwirklichung von Gleichberechtigung im Erwerbsleben.

Heike Schmidt

²² Siehe dazu zum Beispiel Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Pressemitteilung vom 24. April 1996, die Forderung des Hotel- und Gaststättenverbandes Baden-Württemberg, o.V.: 590-Mark-Jobs sind notwendig, in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 2. Dezember 1996, S. 7. – Hamer, Eberhard: Versicherungspflichtige 590-DM-Jobs nützen niemandem, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. November 1996. – Fickinger, Nico: Ein politischer Skandal erster Ordnung?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Januar 1995.

²³ Schupp, J./Schwarze, J./Wagner, G.: Geringfügige Beschäftigung. Eine Reform der gesetzlichen Regelungen ist wirtschafts- und sozialpolitisch sinnvoll, in: DIW-Wochenbericht 56/1989, S. 600 (Zitierweise: Geringfügige Beschäftigung).

²⁴ Es kann von einer geringen Preiselastizität der Nachfrage nach diesem Arbeitsangebot ausgegangen werden. Siehe Schupp, J./Schwarze, J./Wagner, G.: Geringfügige Beschäftigung, S. 559 f.

²⁵ Siehe Glaubitz, Jürgen: Strukturwandel und Arbeitsbedingungen im Einzelhandel, Zwischen Deregulierung und Ladenschluß, in: WSI-Mitteilungen, Heft 1/1996, S. 26-35, insbesondere S. 31.

²⁶ Weinkopf, Claudia: Dienstleistungspools – ein Ansatz zur Professionalisierung von Dienstleistungen in Privathaushalten?, in: WSI-Mitteilungen, Heft 1/1996, S. 39, unter Bezug auf: Romahn, H.: Sozialpolitische Probleme flexibler Beschäftigung, in: Klein, M. (Hrsg.): Nicht immer, aber immer öfter. Flexible Beschäftigung und ungeschützte Arbeitsverhältnisse, Marburg, 1993, S. 85-100 (Zitierweise: Dienstleistungspools).

²⁷ Weinkopf, C.: Dienstleistungspools.

²⁸ Siehe Schupp, J.: Teilzeitarbeit als Möglichkeit der beruflichen (Re)Integration, in: Karl Ulrich Mayer und andere (Hrsg.), Vom Regen in die Traufe, Frankfurt/M. und New York, 1994, S. 217.